

# **Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Freckenfeld**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Freckenfeld hat in seiner Sitzung am 05.02.2019 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), §, 2, Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), und des § 32 der Friedhofsatzung für die Ortsgemeinde Freckenfeld folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofsatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. Bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Verlängerung der Nutzungsrechte die Personen, die nach bürgerlichem Recht und dem Bestattungsgesetz die Kosten zu tragen haben sowie der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
3. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; sie sind an die Verbandsgemeindekasse Kandel zu entrichten.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Freckenfeld vom 15.04.2014 mit ihrer Anlage außer Kraft

Freckenfeld, den 05.02.2019

Gerlinde Jetter-Wüst  
Ortsbürgermeisterin

## Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Freckenfeld

### I. Reihengrabstätten (§ 13 der Friedhofsatzung)

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene:

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €	125,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	175,00 €	200,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. § 1 ( auch Anonymgräber)

100,00 € 200,00 €

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (§14)

- 1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für

a) Einzelgrabstätte	350,00 €	400,00 €
b) Einzelgrabstätte als Tiefgrab	550,00 €	700,00 €
c) Doppelgrabstätte	700,00 €	800,00 €
d) Doppelgrabstätte als Tiefgrab	1.100,00 €	1.400,00 €
e) jede weitere Grabstätte	350,00 €	400,00 €
f) jede weitere Grabstätte als Tiefgrab	550,00 €	700,00 €
g) Einzelgrabstätte im Grabfeld A*	600,00 €	800,00 €
h) Einzelgrabstätte im Grabfeld A als Tiefgrab	800,00 €	1.400,00 €

(\* inkl. 150,00 € Gebühr für den Plattengang je Grabstelle)

- 2) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziff. 1) bei späteren Bestattungen bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit je Jahr für

a) Einzelgrabstätte	17,50 €	25,00 €
b) Einzelgrabstätte als Tiefgrab	27,50 €	50,00 €
c) Doppelgrabstätte normal	35,00 €	50,00 €
d) Doppelgrabstätte als Tiefgrab	55,00 €	100,00 €
e) jede weitere Grabstätte	17,50 €	25,00 €
f) jede weitere Grabstätte als Tiefgrab	27,50 €	50,00 €
g) Einzelgrabstätte im Grabfeld A	30,00 €	50,00 €
h) Einzelgrabstätte als Tiefgrab im Grabfeld A	100,00 €	
i) Einzelgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	10,00 €	

3a) Überlassung einer Rasenwahlgrabstätte Feld I, auch im Bereich der Stauden		1.000,00 €
b) Verlängerung einer Rasenwahlgrabstätte Feld I, je Jahr		50,00 €
4) Urnenwahlgrabstätten		
a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit	200,00 €	400,00 €
b) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Rasenwahlurnengrabstätte Feld I, (P1, P2, P3) im Bereich der Stauden für die Dauer der Nutzungszeit		500,00 €
c) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Rasenwahlurnengrabstätte Feld F im Bereich der Stauden für die Dauer der Nutzungszeit		500,00 €
d) Verleihung des Nutzungsrechts an einem Urnengrab am Baum (Feld I , B1, B2, B3) BHD 50 cm BHD über 50 cm		600,00 € 800,00 €
e) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen bzw. Wieder- verleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit je Jahr		
Urnenwahlgrabstätte	7,50 €	20,00 €
Rasenwahlurnengrabstätte	25,00 €	50,00 €
Urnenwahlgrabstätte Bäume (B1, B2, B3)		50,00 €
5a) Gebühr für Zubettungen in Gräbern bei Verleihung von Nutzungsrechten für die Zeit vor dem 01.06.1997 und bei Zubettungen in bestehende Grabstätten (Erd- oder Urnenbestattungen )	200,00€	
b) Gebühr für Zubettungen in Gräbern von nicht ortsansässigen Personen bei Verleihung von Nutzungsrechten für die Zeit vor dem 01.06.1997 und bei Zubettungen in bestehende Grabstätten (Erd- oder Urnenbestattungen)	400,00€	

### III. Bestattungen gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung

Bei Bestattungen von Personen gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über das Entgelt eine Sondervereinbarung zu treffen. Darin ist vorzusehen, dass im Übrigen die Friedhofsatzung und die Friedhofsgebührensatzung analog gelten.

#### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

##### 1. Reihengräber

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	170,00 €	150,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	420,00 €	450,00 €

##### 2. Wahlgräber

a) Normalgrab (Einzelgrab)	420,00 €	450,00 €
b) Tiefengrab (Einzelgrab)	500,00 €	550,00 €

##### 3. Urnenreihen- und Wahlgräber

Urnengräber im Bereich der Bäume	120,00 €	150,00 €
	150,00 €	

Die Gebühren zu Ziffer 1 - 3 verändern sich, wenn sich die an Unternehmer zu zahlenden Entgelte ändern oder ein anderer MwSt.- Satz festgelegt wird.

#### V. Zuschläge für Bestattungen

Bei Bestattungen oder Beisetzungen an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag wird ein Aufschlag 100 % zu den Kosten zu Ziffer IV berechnet.

#### VI. Ausgrabungen, Umbettungen sowie Grababräumungen

Ausgrabungen und Umbettungen der Leichen werden von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Die Kosten sind vom Antragsteller / Gebührenschuldner in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

a) Für die Abräumung eines Grabes erfolgt die Berechnung der Gebühren nach Arbeitsumfang (Lohn und Sachkosten) jedoch mindestens 25,00 €	50,00€
--	--------

#### VII. Benutzung der Leichenhalle

a) Benutzung der Leichenhalle und Leichenzelle je Bestattung oder Trauerfeier einschließlich deren Reinigung, Desinfektion und Orgelnutzung	150,00 €
b) Vorübergehende Einstellung einer Leiche je angefangenen Tag	30,00 €
c) Desinfektion bei vorübergehender Einstellung einer Leiche	20,00 €
d) Aufbewahrung einer Urne bis zu 7 Tagen	15,00 €
für jeden weiteren Tag	2,50 €

### VIII. Reservierung von Grabstätten gemäß § 12 Abs. 3 der Friedhofsatzung

Reservierung für 10 Jahre für ein Grab bei der möglichen Belegung durch eine Person	100,00 €
Reservierung für 10 Jahre für ein Grab bei der möglichen Belegung durch zwei oder mehr Personen	200,00 €